

Ergänzungssatzung

„Heubergstraße 34“

im Ortsteil Benzingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen hat am in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Heubergstraße 34“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Heubergstr. 34“ ist der Lageplan vom 05.04.2022 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inhalt der Ergänzungssatzung

Der Inhalt der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der jeweiligen Fassung vom 05.04.2022.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Winterlingen geltend gemacht worden sind:

- *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,*
- *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Winterlingen, Bauamt, Marktstr. 7 in 72474 Winterlingen geltend zu machen.

Winterlingen, den

Dienststempel

*Michael Maier
Bürgermeister*